

§ 12c AsylG: Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

1. Wortlaut

¹Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne des Artikels 18 Absatz 3 sowie [des Artikels 30 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1348](#) von Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen, kann durch die für die Einrichtung zuständige Behörde beschränkt werden, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. ²Der Zugang für Rechtsvertreter bleibt davon ausgenommen.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._12c_asylgesetz

Last update: **2026/08/09 11:58**

